



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Dienstag, 13.09.2005

Nr. 12

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach	115
Bekanntmachung; Bundestagswahl am 18. September 2005	116
Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Seugast des Marktes Freihung für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Freihung (Wasserschutzgebiet für den Brunnen I Seugast)	117
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg- Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2005	128
Manöver der Bundeswehr und der amerikanischen Streitkräfte	129
Öffentliche Ausschreibung von Rückeleistungen	130

Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach

Am Dienstag, 20.09.2005, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Besprechungszimmer in der Stadtbrille, Zimmer Nr. 60, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

11/12.09.2005

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Seugast des Marktes Freihung für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Freihung (Wasserschutzgebiet für den Brunnen I Seugast) vom 26.08.2005

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch das siebte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18.06.1992 (GVBl. S. 1914) in Verbindung mit den Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2003 (GVBl. S. 482) folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Freihung wird in der Gemarkung Seugast des Marktes Freihung (Landkreis Amberg-Sulzbach) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt.

Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - einem Fassungsbereich - Zone W I
 - einer engeren Schutzzone - Zone W II
 - einer weiteren Schutzzone - Zone W III
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan (Anlage 1) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 2.500 vom 10.01.2001 maßgebend. Die Schutzzongrenzen verlaufen an den Grundstücksgrenzen entlang. Sofern die Grenzen des Schutzgebietes von Grundstücksgrenzen abweichen, wird der Grenzverlauf durch die der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie festgelegt. Die Lageplan M 1 : 2.500 ist im Landratsamt Amberg-Sulzbach und im Markt Freihung niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, und die weitere Schutzzone in der Natur, soweit erforderlich, in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	v e r b o t e n	
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	v e r b o t e n
1.4	Durchführung von Bohrungen	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
2.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der WGK 3 - bis 10.000 l für Stoffe der WGK 2	v e r b o t e n

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
2.4	Umgang mit wassergefährdeten Stoffen nach § 19 g, Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2, 3.3 (ohne Nr. 6.9)	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis WGK 2 ^{**}) in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	verboten
2.5	Abfall i.S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern.	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	verboten
2.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten	
2.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	Verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	verboten, ausgenommen vorübergehend mit dichtem Behälter	Verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern.	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone, verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
3.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern.	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre durch geeignete Verfahren geprüft wird	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten, sofern nicht die Richtlinien bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie bei W II	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	Zum Straßen-, Wege, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden.	verboten	
4.4	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von 3.7.	verboten
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten - ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - für Tontaubenschießanlagen	verboten
4.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten - für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - für Motorsport	verboten
4.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Militärische Übungen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	
4.12	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne 6.2)	verboten, wenn nicht die zeit- oder bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert ist	
4.13	Beregnung	Beregnung mit max. 10 mm/d zulässig	verboten
5. bei baulichen Anlagen allgemein			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten, sofern - Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 - Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ¹⁾	verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschl. Zu- und Ableitung, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig mind. alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ¹⁾	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	verboten

¹⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
6.	Bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten, - wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Graben erfolgt - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland und Klee gras vom 15.11. bis 01.03. - auf Ackerland vom 01.10. bis 01.03. - auf Ackerland mit Maisanbau vom 01.10. bis 01.04. - auf allen übrigen Flächen einschl. Brachland auf tiefgefrorenem oder schneebedeckten Boden	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	Verboten, - wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Graben erfolgt - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland und Klee gras vom 15.11. bis 01.03. - auf Ackerland vom 01.10. bis 01.03. - auf Ackerland mit Maisanbau vom 01.10. bis 01.04. - auf allen übrigen Flächen einschl. Brachland auf tiefgefrorenem oder schneebedeckten Boden	
6.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	Befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	Verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	verboten
6.5	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	Verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	Zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gär-safterwartung sowie Ballensilage-lagerung	verboten
6.7	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2, Ziff. 2	Verboten, - sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird	verboten
6.8	Beweidung	---	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes verletzt und die Gebrauchsanleitung beachtet werden	
6.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n	
6.11	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	Beregnung mit max. 10 mm/d zulässig	v e r b o t e n
6.12	Nasskonservierung von Rundholz	v e r b o t e n	
6.13	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
6.14	Besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n	
6.15	Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
6.16	Kahlschlag größer als 1.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung	v e r b o t e n	
6.17	Winterfurche	verboten, ausgenommen wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 1.11	
6.18	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	Erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone W I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.1, 3.6, 3.7, 4.12 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Amberg-Sulzbach kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Amberg-Sulzbach vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Amberg-Sulzbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Amberg-Sulzbach zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

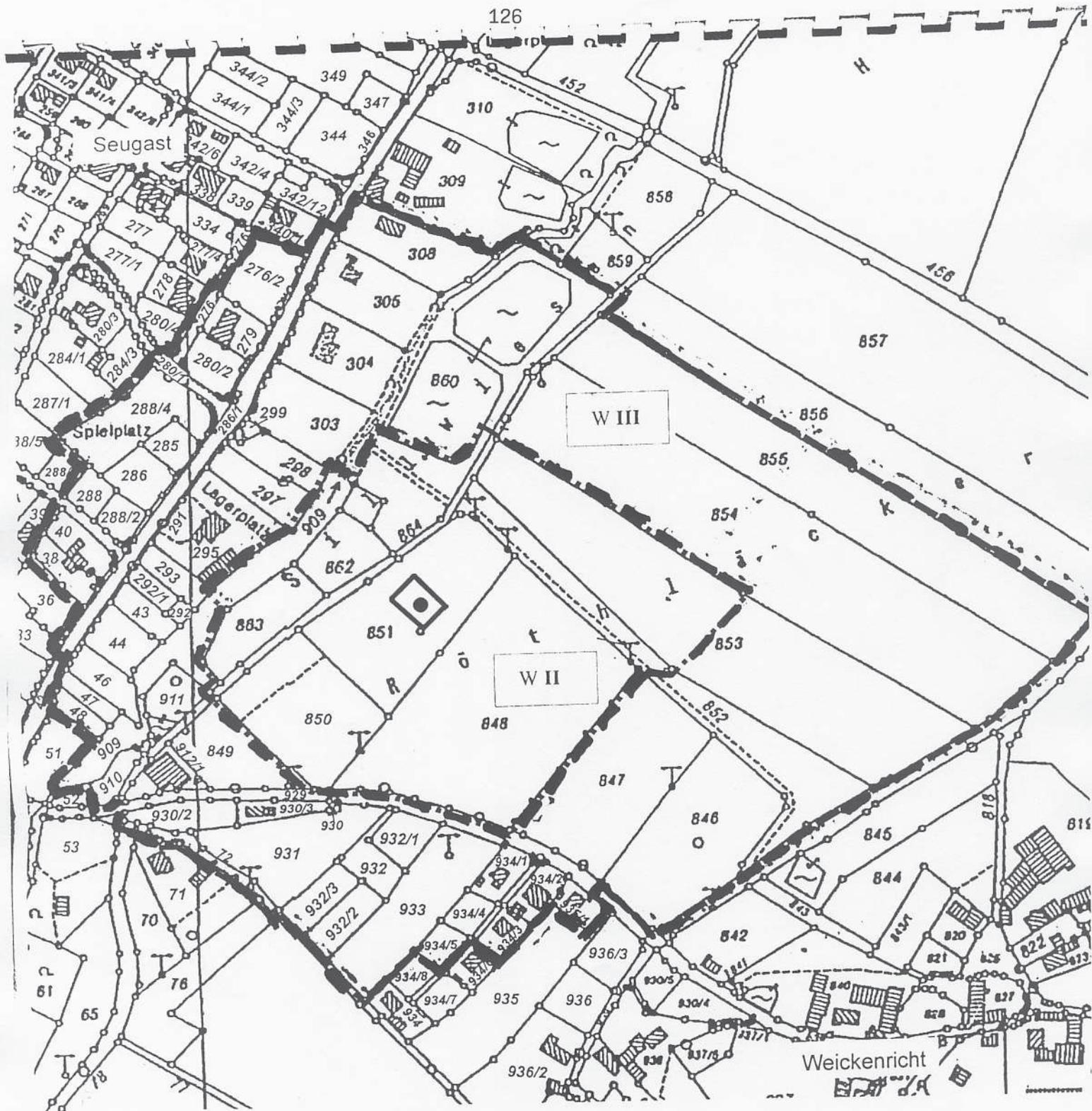
Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Sulzbach in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 11.11.1983, veröffentlicht im Kreisamtsblatt Nr. 36 vom 23.11.1983 außer Kraft.

Amberg, den 26.08.2005
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Armin Nentwig
Landrat



Anlage I

zur Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach
 über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Seugast
 des Marktes Freihung für die öffentliche Wasserversorgung
 des Marktes Freihung (Wasserschutzgebiet für den
 Brunnen I Seugast) vom 26.08.2005
 Amberg, den 26.08.2005

Gez.
 Armin Nentwig
 Landrat

Anlage 2
zur Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach
vom 26.08.2005

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet: www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zu Grunde gelegt.

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“; schweres Heizöl reine Schmieröle auf Mineralölbasis Ethanol (Alkohol, Brennspiritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z. B. in Autobatterien) Aufstausalz, Viehsalz Düngemittel wie - Flüssigdünger AHL - Ammoniumnitrat, -sulfat - Kaliumnitrat, -sulfat - Dicyandiamid (DIDIN)	Dieselkraftstoff; leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl) Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern) Einige Pflanzenschutzmittel, z. B. - Terbutylazin - Betanzon - Ethephon	Ottokraftstoffe (Benzin, Super) Altöle einige Lösungsmittel, z. B. - Tetrachlorethen (chemische Reinigung) - Trichlorethen (zur Metallentfettung) Quecksilber Teer (Abdichtmittel) die meisten Pflanzenschutzmittel z. B. - Cypermethrin - Lindan - Isoproturon

2. **Freilandtierhaltung** liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.
3. **besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
- Weinbau
 - Obstanbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Amberg, den 26.08.2005
 Landratsamt Amberg-Sulzbach
 gez.
 Armin Nentwig
 Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§16 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	381.110,00 EUR
und	

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	86.340,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) **Betriebskostenumlage**
 Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) **Investitionsumlage**
 Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.